

TE Vwgh Beschluss 2025/11/4 Ra 2025/11/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des J P, vertreten durch Mag. Katharina Hausmann, Rechtsanwältin in Berndorf, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 26. August 2025, Zl. LVwG-AV-357/001-2025, betreffend grundverkehrsbehördliche Genehmigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Grundverkehrsbehörde Bruck an der Leitha; mitbeteiligte Partei: N GmbH), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 25. Februar 2025, mit dem die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für die Zuschlagserteilung betreffend ein näher bezeichnetes Grundstück an die mitbeteiligte Partei als Meistbietende gemäß § 7 Abs. 1 iVm. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) erteilt worden war, als unzulässig zurück. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 25. Februar 2025, mit dem die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für die Zuschlagserteilung betreffend ein näher bezeichnetes Grundstück an die mitbeteiligte Partei als Meistbietende gemäß Paragraph 7, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 30, Absatz eins und Absatz 2, Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) erteilt worden war, als unzulässig zurück. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

2

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist: Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig erweist:

3

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 9, B-VG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

4

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

5

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (vgl. dazu etwa VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen (vergleiche , dazu etwa VwGH 1.10.2024, Ra 2024/11/0046).

6

In der nach dem Gesagten ausschließlich maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung der gegenständlichen Revision wird zum Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lediglich ganz allgemein und ohne jeglichen konkreten Bezug zum angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich behauptet, es lägen die Voraussetzungen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG vor und es bestehe keine einheitliche Judikatur. Zudem sei nicht bloß von einer Einzelfallentscheidung auszugehen. Vielmehr sei eine gängige Spruchpraxis des Höchstgerichts erforderlich, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. In der nach dem Gesagten ausschließlich maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung der gegenständlichen Revision wird zum Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lediglich ganz allgemein und ohne jeglichen konkreten Bezug zum angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich behauptet, es lägen die Voraussetzungen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor und es bestehe keine einheitliche Judikatur. Zudem sei nicht bloß von einer Einzelfallentscheidung auszugehen. Vielmehr sei eine gängige Spruchpraxis des Höchstgerichts erforderlich, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

7

Damit wird die Revision den formalen Anforderungen an die Darlegung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gerecht (vgl. beispielsweise aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 24.1.2025, Ra 2025/11/0004, mwN). Damit wird die Revision den formalen Anforderungen an die Darlegung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gerecht (vergleiche , beispielsweise aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 24.1.2025, Ra 2025/11/0004, mwN).

8

Anhand der Zulässigkeitsbegründung der Revision, die sich auf ein Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu stützen scheint, ist in keiner Weise ersichtlich, welche konkrete Rechtsfrage fallbezogen durch den Verwaltungsgerichtshof zu lösen wäre.

9

Da sich die Revision somit schon mangels Darlegung einer Rechtsfrage im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist, war sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Da sich die Revision somit schon mangels Darlegung einer Rechtsfrage im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig erweist, war sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 4. November 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025110143.L00

Im RIS seit

09.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at